

**Stellungnahme des Berufsverbandes Kinderkrankenpflege
Deutschland e.V. (BeKD)
zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Gesundheit
und des Bundesministeriums für Familien, Senioren, Frauen und
Jugend**

**Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung - PflAPrV vom
22.03.2018**

Vorbemerkungen

Der BeKD e.V. begrüßt grundsätzlich, dass in der generalistisch ausgerichteten Pflegeausbildung Vertiefungs- und Spezialisierungsmöglichkeiten vorgesehen sind. Seit vielen Jahren setzt sich der BeKD e.V. dezidiert dafür ein, dass im Rahmen einer allgemeinen pflegeberuflichen Erstausbildung Pflegeauszubildende bzw. Studierende sich für die spezifische Pflege von Kindern, Jugendlichen und ihren Bezugspersonen qualifizieren können (siehe auch beigefügte Positionspapiere).

Diejenigen Auszubildenden, die sich für die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und ihren Bezugspersonen qualifizieren, müssen bereits in der Erstausbildung ein fundiertes theoretisches Wissen und profunde praktische Erfahrungen für die pflegerische Versorgung dieser Bevölkerungsgruppe erwerben können.

Die vorgesehene Stundenzahl des Referentenentwurfes der PflAPrV muss insbesondere für den theoretischen und praktischen Unterricht erhöht werden (siehe Abb. § 1, Abs. 1).

Sowohl im PflBRefG als auch im Referentenentwurf der PflAPrV ist keine Festlegung vorzufinden, die aussagt, ob alle Vertiefungsrichtungen von den Pflegeschulen angeboten werden müssen, oder ob die Anzahl bzw. die Ausrichtung der Vertiefungseinsätze den Pflegeschulen vorbehalten bleibt.

Dies stellt aus unserer Sicht die Gefahr dar, dass z. B. der Vertiefungseinsatz Pädiatrische Versorgung nicht angeboten wird und somit dann auch der Berufsabschluss Gesundheits- und Kinderkrankenpflege nicht erworben werden kann.

Der BeKD e.V. setzt sich ausdrücklich dafür ein, dass in dem vorliegenden Referentenentwurf Festlegungen getroffen werden, die sicherstellen, dass beide Ausbildungsvarianten (Pädiatrische Vertiefung und Berufsabschluss) möglich sind.

Stellungnahme zu den verschiedenen Paragraphen des Referentenentwurfes

Teil 1 – Berufliche Pflegeausbildung zur Pflegefachfrau oder zum Pflegefachmann

Abschnitt 1 – Ausbildung und Leistungsbewertung

§ 1 Inhalt und Gliederung der Ausbildung, Abs. 1

Stellungnahme

Sicherzustellen ist, dass zentrale Aufgabenbereiche der „Gesundheits- und Kinderkrankenpflege“ sich im Kompetenzprofil niederschlagen (siehe Anlage 2) und insbesondere die Rahmenlehrpläne exemplarische Pflegesituationen aus dem Handlungsfeld ausweisen.

Einflussfaktoren auf die Pflegebedürftigkeit bzw. den Pflege- und Unterstützungsbedarf von Kindern und Jugendlichen leiten sich aus den zentralen Merkmalen des Kindseins ab.

Die Stundenzahl ist für den theoretischen und praktischen Unterricht zu erhöhen.

Ausbildungszeitraum	Spezifischer Anteil an der theoretische Ausbildung
1.+ 2. Ausbildungsjahr	470 von 1400 Std.
3. Ausbildungsjahr mit Vertiefung Pädiatrische Versorgung	350 von 700 Std.
3. Ausbildungsjahr mit Abschluss Gesundheits- und Kinderkrankenpflege	700 von 700 Std.

§ 1 Inhalt und Gliederung der Ausbildung, Abs. 2

Stellungnahme

Sicherzustellen ist weiterhin, dass sowohl in der theoretischen Ausbildung als auch in der praktischen Ausbildung Pflegepädagoginnen/Pflegepädagogen, Praxisanleiterinnen/Praxisanleiter mit der entsprechenden, für das Berufsfeld ausgelegten Expertise, im Schulteam sind.

Diese Anforderungen gelten auch hinsichtlich der verschiedenen Prüfungen bzw. für die Benennung der Fachpersonen in den Prüfungsausschuss (§ 11).

§ 2 Theoretischer und praktischer Unterricht

Stellungnahme

Siehe Ausführungen zu § 1

Teil 2 – Besondere Vorschriften zur beruflichen Pflegeausbildung nach Teil 5 des Pflegeberufgesetzes

Abschnitt 2 – Berufliche Ausbildung zur Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder zum Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger

§ 26 Inhalt und Durchführung der Ausbildung, staatliche Prüfung, Abs. 3

Stellungnahme

Sicherzustellen ist, dass die Fachprüferinnen oder Fachprüfer über die entsprechende Expertise verfügen und im Bereich der Pflege von Kindern und Jugendlichen tätig sind.

Teil 4 – sonstige Vorschriften

Abschnitt 3 – Fachkommission und Bundesinstitut für Berufsbildung

§ 50 Mitgliedschaft in der Fachkommission, Abs. 1

Stellungnahme

Sicherzustellen ist, dass 2 Expertinnen und Experten mit der Expertise „Gesundheits- und Kinderkrankenpflege“ in der Fachkommission vertreten sind und bei der Erstellung und Überprüfung der Rahmenlehrpläne ausschlaggebend mitwirken.

Anlage 1 - Kompetenzen für die Zwischenprüfung nach § 7

Stellungnahme

Sicherzustellen ist, dass die notwendigen Kompetenzen zur Bewältigung typischer, exemplarischer Pflegesituationen mit dem spezifischen Fokus „Kinder“ dargestellt werden bzw. sich in den Inhalten der Rahmenlehrpläne wiederfinden.

Dies ist unabdingbar notwendig, um im letzten Ausbildungsdrittel darauf aufbauen zu können (Vertiefungseinsatz Pädiatrische Versorgung und Berufsabschluss Gesundheits- und Kinderkrankenpflege).

Anlage 2 - Kompetenzen für die staatliche Prüfung nach § 10 zur Pflegefachfrau oder zum Pflegefachmann

Stellungnahme

Siehe Ausführungen zu Anlage 1

Hannover, den 19.04.2018

BeKD e.V.

Janusz-Korczak-Allee 12

30173 Hannover

Tel.: 05 11 – 28 26 08

Fax: 05 11 – 85 15 16

Email: Bv-Kinderkrankenpflege@t-online.de

www.bekd.de